



17/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

7. März 2023

Veröffentlichung der konsolidierten Fassung

Satzung

zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 06.12.2022, geändert am 22.02.2023

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

Abschnitt I:	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Ziele und Anwendungsbereich	3
Abschnitt II:	Qualitätsmanagementsystem	4
§ 2	Verfahren und zeitlicher Ablauf	4
§ 3	Internes Review-Verfahren	4
§ 4	Erweitertes Review-Verfahren	5
§ 5	Qualitätsmanagement im Fachbereichsgespräch	6
Abschnitt III:	Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen	6
§ 6	Ziel des Verfahrens zur internen Akkreditierung	6
§ 7	Geltungszeitraum	7
§ 8	Einleitung des Verfahrens zur internen Akkreditierung	7
§ 9	Beteiligte und Zuständigkeiten	8
§ 10	Zusammensetzung der Akkreditierungskommission	8
§ 11	Arbeitsweise und Beschlussfassung der Akkreditierungskommission und der Akkreditierungsausschüsse	9
§ 12	Wesentliche Änderungen an akkreditierten Studiengängen	10
§ 13	Beschwerdeverfahren	10
Abschnitt IV:	Monitoring	11
§ 14	Monitoring des Systems zur Sicherung von Qualität in Studium und Lehre	11
Abschnitt V:	Schlussbestimmungen	12
§ 15	Information der Hochschule und der Öffentlichkeit	12
§ 16	Inkrafttreten	12

Satzung zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 06.12.2022, geändert am 22.02.2023

Aufgrund von § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) vom 16.09.2019 (GVBl. S. 618) i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerLHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl S. 378), zuletzt geändert am 05.07.2022 (GVBl. S. 450) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Verfahren und Zuständigkeiten der HWR Berlin zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung ihrer Studiengänge. Dazu hat sie ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Studiengänge gesetzliche Anforderungen erfüllen und die im Leitbild Studium und Lehre der HWR Berlin festgelegten Qualitätsziele erreichen.

(2) Die Satzung gilt für alle Fachbereiche und die Berlin Professional School (BPS) der HWR Berlin. Sie erfasst alle Studiengänge der genannten Einheiten. Für Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, gilt diese Ordnung, es sei denn, dass vertraglich festgelegt ist, dass das Qualitätsmanagement für den Studiengang bei der Partnerhochschule liegt und in diesem die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge nach Maßgabe der der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) geprüft und die Verfahrensregelungen der BlnStudAkkV eingehalten werden.

(3) Der interne Laufbahnstudiengang Rechtspflege ist von der internen Akkreditierung nach Abschnitt III ausgenommen.

(4) Die Satzung ergänzt

- die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung,
- die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge,
- die Evaluationssatzung und
- die Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden der HWR Berlin.

Abschnitt II: Qualitätsmanagementsystem

§ 2 Verfahren und zeitlicher Ablauf

(1) Das Qualitätsmanagementsystem der HWR Berlin ist als kontinuierlicher Regelkreis angelegt. Folgende Verfahren werden in folgenden Zeitabschnitten angewendet:

- Jahr 1: Internes Review-Verfahren
- Jahr 2: Internes Review-Verfahren
- Jahr 3: Erweitertes Review-Verfahren, Qualitätsmanagement (QM) im Fachbereichsgespräch
- Jahr 4: Gegebenenfalls Durchführung von Änderungen und ggfs. interne Akkreditierung der Änderungen
- Jahr 5: Internes Review-Verfahren
- Jahr 6: Internes Review-Verfahren
- Jahr 7: Erweitertes Review-Verfahren, QM im Fachbereichsgespräch
- Jahr 8: Interne Reakkreditierung

Nach der internen (Re-) Akkreditierung beginnt der Regelkreis von Neuem, auch dann, wenn diese früher als in Jahr 8 erfolgte. Der Schritt in Jahr 4, kann, wenn keine Änderungen am Studiengang durchgeführt werden, entfallen.

(2) Der Beginn des Regelkreises wird durch die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten nach Absprache mit den Fachbereichen und der BPS so festgelegt, dass Auslastungsspitzen vermieden werden. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung ist das Qualitätsmanagement für alle Studiengänge zu beginnen.

§ 3 Internes Review-Verfahren

(1) Das interne Review-Verfahren dient der regelmäßigen Überprüfung der Qualität eines Studienganges in Bezug auf die in § 1 dieser Satzung festgelegten Qualitätsziele sowie der Entscheidung über Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

(2) Die Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens liegt bei den Studiengangsleitungen. Sie werden dabei durch das ZaQ – Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung (ZaQ) organisatorisch sowie durch Information und Beratung unterstützt. Die Studiengangsleitungen ziehen in der Hochschule vorliegende Informationen zum Studiengang in geeigneter Weise heran. Das sind insbesondere:

- der durch das ZaQ erstellte Report Studium und Lehre. Der Report Studium und Lehre ist ein Bericht über wesentliche den Studiengang betreffende Befragungsergebnisse und Kennzahlen. Er wird der Studiengangsleitung unaufgefordert durch das ZaQ – Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung gestellt. Im Report Studium und Lehre werden Informationen über Prüfungsergebnisse und Erfolgsquoten, Bewerberzahlen und Annahmequoten sowie die im Rahmen der Kapazitätsberechnung erhobene Schwundquote mitgeteilt. Zudem enthält der Report Studium und Lehre auf den jeweiligen Studiengang bezogene Auswertungen von durch das ZaQ durchgeführten Befragungen, z.B. von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen;
- gegebenenfalls und wenn aus Sicht der Studiengangsleitung geboten Äußerungen von Lehrenden, Studierenden, potentiellen Arbeitgeber*innen oder Mitarbeitenden der Verwaltung in der HWR Berlin zur Qualität des Studiengangs. Solche Informationen können herangezogen werden, unabhängig davon, ob die Studiengangsleitung sie aktiv eingeholt hat oder ob sie sie auf anderem Wege erreicht haben;
- im Bezugszeitraum gegebenenfalls eingegangene studentische Beschwerden und Hinweise;

- gegebenenfalls die Dokumentation vorangegangener interner Review-Verfahren oder eines vorangegangenen erweiterten Review-Verfahrens. Diese Dokumentationen werden durch das ZaQ zur Verfügung gestellt.

(3) Stellt die Studiengangsleitung im internen Review-Verfahren fest, dass Maßnahmen zur Verbesserung und/oder Veränderung des Studienganges erforderlich sind, leitet sie die erforderlichen Maßnahmen ein.

(4) Die Studiengangsleitung dokumentiert ihre Überlegungen zur Qualität des Studiengangs und soll dafür ein durch ZaQ zur Verfügung gestelltes Formular verwenden. Die Dokumentation wird zur Verwendung im weiteren Qualitätssicherungsprozess an das ZaQ sowie das jeweilige Dekanat bzw. die Institutsdirektion zur Kenntnisnahme übermittelt.

§ 4 Erweitertes Review-Verfahren

(1) Das erweiterte Review-Verfahren dient der systematischen Einbeziehung externer wissenschaftlicher Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sowie von hochschulexternen Studierenden in das Qualitätsmanagement der Studiengänge der HWR Berlin. Dafür bildet die Studiengangsleitung, gegebenenfalls mit Unterstützung des jeweiligen Dekanats bzw. der Institutsdirektion, eine Gruppe von Expertinnen und Experten, in der Mitglieder des genannten Personenkreises sowie, bei internen Laufbahnstudiengängen gemäß § 122 BerlHG, Vertreterinnen und Vertreter der fachlich zuständigen Senatsverwaltung, vertreten sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten externen Expertinnen und Experten geben eine Beurteilung des Studiengangs zu den in § 1 dieser Satzung festgelegten Qualitätszielen ab. Dazu werden sie anhand eines an den Qualitätszielen der HWR Berlin orientierten Fragebogens über ihre Einschätzung des Studiengangs sowie ihre Vorschläge zur Weiterentwicklung desselben befragt. Die Befragungsergebnisse werden danach in einer Studiengangskonferenz unter Moderation der Studiengangsleitung oder einer von dieser benannten Person unter den Expertinnen und Experten erörtert. Gegenstand der Erörterung ist zudem der durch das ZaQ erstellte Report Formale Kriterien. Hierin berichtet das ZaQ der Studiengangsleitung und der Expert*innen-gruppe über seine Prüfung des Studiengangs am Maßstab der formalen Kriterien gemäß Teil 2 BlnStudAkkV, den hochschulrechtlichen Bestimmungen des BerlHG und BerlHZG und dem Leitbild Studium und Lehre der HWR Berlin. Die Expertinnen und Experten sollen in der Studiengangskonferenz Anregungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs machen.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens liegt bei den Dekanaten bzw. der Institutsdirektion. Die Studiengangsleitungen sind für die Zusammenstellung der Expert*innengruppe und die Durchführung der Studiengangskonferenz zuständig. Das ZaQ stellt den Fragebogen für die Expertinnen und Experten zur Verfügung, wertet die Befragung aus und dokumentiert sowohl die Befragungsergebnisse als auch die Anregungen und Empfehlungen der Expert*innengruppe in der Studiengangskonferenz.

(4) Fach nahe Studiengänge können das erweiterte Review-Verfahren gemeinsam und unter Einbeziehung derselben externen Expertinnen und Experten absolvieren. Dabei muss die Einzelbetrachtung sämtlicher beteiligter Studiengänge gewährleistet sein.

(5) Externe Expertinnen und Experten sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Reisekosten können nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes ersetzt werden. Eine Ehrenamtsentschädigung von bis zu 150 Euro pro Person und Verfahren ist möglich.

(6) Stellen die Verantwortlichen im erweiterten Review-Verfahren fest, dass Maßnahmen zur Verbesserung und/oder Veränderung des Studienganges erforderlich sind, leiten sie gemeinsam mit der jeweiligen Studiengangsleitung die erforderlichen Maßnahmen ein.

(7) Nach Durchführung und Dokumentation der Studiengangskonferenz gibt die Studiengangsleitung eine Stellungnahme zu den Anregungen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten ab und begründet gegenüber dem Dekanat bzw. der Institutsdirektion insbesondere, wenn sie davon absehen möchte, Anregungen und Empfehlungen der Expert*innengruppe zu folgen. Auch diese Stellungnahme wird zur Verwendung im weiteren Qualitätssicherungsprozess an das ZaQ übermittelt.

(8) Ein vom hier dargestellten Verfahren abweichendes Vorgehen bei der Durchführung des erweiterten Review-Verfahrens ist auf Vorschlag des Fachbereichs oder der BPS möglich. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung externer Expertinnen und Experten sowie die Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien entsprechend § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 dieser Satzung sichergestellt ist. Für das Vorgehen in abweichenden Verfahren ist die Zustimmung der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten erforderlich. Wird ein alternatives Verfahren angewendet, ist sicherzustellen, dass ein vergleichbares Niveau von Dokumentation und Begründungen erreicht wird und Dokumentationen an das ZaQ sowie das jeweilige Dekanat bzw. die Institutsdirektion übermittelt werden.

§ 5 Qualitätsmanagement im Fachbereichsgespräch

(1) Das Qualitätsmanagement im Fachbereichsgespräch dient dem regelmäßigen studiengangsbezogenen Informationsaustausch zwischen Hochschulleitung und Dekanat bzw. Institutsdirektion über die Entwicklung der Studienangebote und die Beurteilung durch externe Expertinnen und Experten auf der Basis der Ergebnisse des erweiterten Review-Verfahrens und einer Stellungnahme des Dekanats bzw. der Institutsdirektion hierzu, insbesondere zu den Anregungen und Empfehlungen, denen aus Sicht der Studiengangsleitung nicht gefolgt werden soll. Maßnahmen, die der Unterstützung durch die Hochschulleitung bedürfen, sollen hier thematisiert werden, ebenso Fragen der Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems sowie der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen.

(2) Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement im Fachbereichsgespräch liegt bei der für das Qualitätsmanagement an der HWR Berlin zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem zuständigen Vizepräsidenten. Die Dekanate bzw. die Institutsdirektion melden die jeweiligen Studiengänge rechtzeitig zur Erörterung im Fachbereichsgespräch an und stellen die Dokumentation der Ergebnisse und Stellungnahmen aus dem erweiterten Review-Verfahren bereit. Das ZaQ unterstützt bei der Erstellung der erforderlichen Unterlagen. Eine Dokumentation des Besprochenen wird zur weiteren Verwendung im Qualitätsmanagement des Studiengangs an das ZaQ übermittelt.

Abschnitt III: Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen

§ 6 Ziel des Verfahrens zur internen Akkreditierung

Mit der internen Akkreditierung wird festgestellt, ob der jeweilige Studiengang das hochschulinterne Qualitätsmanagementsystem mit externer Beteiligung erfolgreich durchlaufen hat, ob er die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der BlnStudAkkV erfüllt und die im Leitbild Studium und Lehre der HWR Berlin

niedergelegten Qualitätsziele erreicht werden. Ist das der Fall, wird für den Studiengang das Akkreditierungssiegel des Akkreditierungsrats erteilt.

§ 7 Geltungszeitraum

(1) Studiengänge, die den Anforderungen entsprechen, werden in der Regel für acht Jahre akkreditiert. Bei Mängeln, die absehbar innerhalb einer Frist von 12 Monaten behoben werden können, kann die Akkreditierung mit Auflagen versehen werden. Bei gravierenden Mängeln wird die Akkreditierung versagt.

(2) Zur Vermeidung von Belastungsspitzen der zentral und dezentral Beteiligten an den erweiterten Review-Verfahren und an den internen Akkreditierungsverfahren kann für einzelne Studiengänge die Akkreditierung für einen verkürzten Zeitraum erteilt werden, der jedoch vier Jahre nicht unterschreiten darf.

(4) Die Akkreditierung eines Studiengangs kann, insbesondere auch zur Vermeidung von Belastungsspitzen der am Qualitätsmanagement beteiligten Personen, in begründeten Fällen auf Antrag des Dekanats bzw. des BPS-Direktoriums oder der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten um bis zu 24 Monate verlängert werden. Diese Verlängerung wird auf die Frist zur nachfolgenden Akkreditierung angerechnet.

(4) Zur Vorbereitung der gemeinsamen Durchführung eines erweiterten Review-Verfahrens bei fachnahen Studiengängen gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung und der dazu erforderlichen Harmonisierung der Zeitpläne kann die Geltungsdauer der Akkreditierung für die beteiligten Studiengänge um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.

(6) Die Entscheidung über die Anträge zur Verlängerung der Fristen trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Akkreditierungskommission.

§ 8 Einleitung des Verfahrens zur internen Akkreditierung

(1) Die Erstakkreditierung eines Studiengangs findet statt, wenn mindestens ein internes und ein erweitertes Review-Verfahren durchgeführt worden sind, wobei das erweiterte Review-Verfahren nicht mehr als 12 Monate zurückliegen soll. Die Verfahren müssen nicht in getrennten Jahren durchgeführt worden sein und dürfen vor Aufnahme des Studienbetriebs stattfinden. Die Konzepterstellung für den Studiengang ersetzt bei neuen Studiengängen das erste interne Review-Verfahren. Das Erstakkreditierungsverfahren wird nach Abschluss erweiterten Review-Verfahrens eingeleitet. Das ZaQ informiert das Dekanat bzw. die Institutsdirektion darüber. Die Akkreditierungskommission beginnt das Verfahren spätestens im auf die Einleitung folgenden Semester. Die Einleitung und die Durchführung des internen Erst-Akkreditierungsverfahrens müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Akkreditierung durchgeführt ist, wenn die ersten Studierenden das Studium abschließen.

(2) Die Reakkreditierung eines Studiengangs wird spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Frist abläuft, von der Akkreditierungskommission eingeleitet. Das ZaQ informiert das Dekanat bzw. die Leitung der BPS darüber. Zu diesem Zeitpunkt soll der Studiengang den gesamten Regelkreis des Qualitätsmanagements, der in dieser Satzung niedergelegt ist, durchlaufen haben. Ist das wegen der Laufzeiten der vorhandenen

Akkreditierung oder aus anderen Gründen nicht möglich, so muss der Studiengang mindestens ein erweitertes Review-Verfahren durchlaufen haben, das längstens 12 Monate zurückliegen soll.

(3) Akkreditierungen, die aufgrund wesentlicher Änderungen an einem Studiengang erforderlich werden, muss ein erweitertes Review-Verfahren, das längstens 12 Monate zurückliegen soll, vorausgehen. Das erweiterte Review-Verfahren darf auf die wesentlichen Änderungen und damit zusammenhängende Bereiche beschränkt sein. Die Anmeldung zur Akkreditierung bei wesentlicher Änderung muss spätestens sechs Monate nach Durchführung der wesentlichen Änderung erfolgen. Die Durchführung dieses Verfahrens lässt die Frist für die Durchführung des nächsten regulären Akkreditierungsverfahrens unberührt.

§ 9 Beteiligte und Zuständigkeiten

(1) Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen trifft die Präsidentin oder der Präsident auf der Grundlage einer Entscheidungsempfehlung der Akkreditierungskommission. Dies gilt auch für die Feststellung der Auflagenerfüllung und die Fristverlängerung.

(2) Das Dekanat bzw. die Institutsdirektion sind für die Durchführung des internen Akkreditierungsverfahrens zuständig. Sie dürfen mit der Akkreditierung in Zusammenhang stehende Aufgaben an Pro- und Studiendekaninnen und -dekane übertragen. Sie stellen die für das Akkreditierungsverfahren erforderlichen Unterlagen und bereit. Dabei werden sie durch die Studiengangsleitungen und das ZaQ unterstützt.

(4) Der Akkreditierungsausschuss nach § 11 Abs. 3 prüft, ob ein Studiengang die Voraussetzungen für die Erteilung des Akkreditierungssiegels erfüllt. Auf der Basis entsprechender Feststellungen entwirft er für die Akkreditierungskommission nach § 10 eine Entscheidungsempfehlung für die Präsidentin oder den Präsidenten.

(5) Die Akkreditierungskommission unterbreitet der Präsidentin oder dem Präsidenten einen begründeten Vorschlag zur Entscheidung über die Akkreditierung. Auf der Basis dieses Entscheidungsvorschlags trifft die Präsidentin oder der Präsident der HWR Berlin die Entscheidung über die Akkreditierung des Studiengangs.

(6) Das ZaQ unterstützt die Akkreditierungskommission, insbesondere den oder die Vorsitzende der Akkreditierungskommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und dient als Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission.

§ 10 Zusammensetzung der Akkreditierungskommission

(1) Die Akkreditierungskommission hat sieben Mitglieder:

- fünf Professorinnen und Professoren
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder aus dem Kreis der Lehrbeauftragten und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter
- eine Studentin oder ein Student der HWR Berlin

(2) Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden im Akademischen Senat von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe benannt. Die Benennung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus Technik, Service und Verwaltung oder einer Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter erfolgt im Einvernehmen der beiden Statusgruppen. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

(4) Die Mitglieder der Kommission wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren.

§ 11 Arbeitsweise und Beschlussfassung der Akkreditierungskommission und der Akkreditierungsausschüsse

(1) Die Akkreditierungskommission tagt in jedem Semester wenigstens zweimal. Sie ist zuständig für die Bildung der Akkreditierungsausschüsse und die Zuweisung der angemeldeten Akkreditierungsverfahren an diese. Sie trifft die Entscheidung über die Beschlussempfehlungen zu den bearbeiteten Akkreditierungsanträgen. Sie gibt Entscheidungsempfehlungen, wenn die Verlängerung der Akkreditierung eines Studiengangs beantragt wird. Die Akkreditierungskommission kann Verfahrensgrundsätze für die Arbeit der Akkreditierungsausschüsse beschließen und sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Akkreditierungskommission Akkreditierungsausschüsse, denen sie jeweils ein oder mehrere Akkreditierungsverfahren oder andere Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der Akkreditierungskommission zur Vorbereitung zuweist. Die Verfahren fachnaher Studiengänge, die das erweiterte Review-Verfahren gemeinsam durchlaufen haben, sollen vom gleichen Ausschuss durchgeführt werden.

(3) Die Akkreditierungskommission benennt die jeweiligen Mitglieder der Akkreditierungsausschüsse. Sie entscheidet nach Maßgabe der Anforderungen des Verfahrens im Einzelfall über die Größe des Akkreditierungsausschusses. Für (Re-) Akkreditierungsverfahren besteht der Akkreditierungsausschuss aus drei oder fünf Mitgliedern,

Ein Ausschuss mit drei Mitgliedern besteht aus:

- zwei Professorinnen und Professoren
- einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben in der Studiengangsentwicklung oder einer Studentin oder einem Studenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Ein Ausschuss mit fünf Mitgliedern besteht aus:

- drei Professorinnen und Professoren
- einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben in der Studiengangsentwicklung
- einer Studentin oder einem Studenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(4) Die Mitglieder der Akkreditierungsausschüsse werden aus fachlich kompetenten und mit dem Qualitätssicherungssystem der HWR Berlin vertrauten Mitgliedern der HWR Berlin besetzt. Das ZaQ unterstützt bei der Gewinnung und Schulung dieser Personen. Die Akkreditierungsausschüsse sind so zu besetzen, dass die Unbefangenheit der Mitglieder in Bezug auf den Studiengang sichergestellt ist.

(6) Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Akkreditierungskommission und der Akkreditierungsausschüsse teilzunehmen.

(7) Der Akkreditierungsausschuss zieht für seine Arbeit alle Unterlagen heran, die im Rahmen der Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems für den jeweiligen Studiengang erstellt worden sind. Das sind insbesondere die Dokumentationen von internem und erweitertem Review-Verfahren sowie dem QM im Fachbereichsgespräch, aber auch die Reporte Studium und Lehre und Formale Kriterien. Auf dieser Basis

prüft der Akkreditierungsausschuss, ob nach seiner Auffassung der jeweilige Studiengang das hochschulinterne Qualitätsmanagementsystem mit externer Beteiligung erfolgreich durchlaufen hat, ob er die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlnStudAkkV) erfüllt und die im Leitbild Studium und Lehre der HWR Berlin niedergelegten Qualitätsziele erreicht werden. Den Entscheidungsvorschlag begründet der Akkreditierungsausschuss und legt ihn der Akkreditierungskommission zur Entscheidung vor.

(8) Die Akkreditierungskommission entscheidet auf der Basis des Entscheidungsvorschlags des Akkreditierungsausschusses, welchen Entscheidungsvorschlag sie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterbreiten möchte.

(8) Beschlüsse in der Akkreditierungskommission und den Akkreditierungsausschüssen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(9) Ein Entscheidungsvorschlag zu einem Akkreditierungsverfahren soll spätestens neun Monate nach dem Eingang des Akkreditierungsantrags durch die Akkreditierungskommission beschlossen und an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergegeben werden.

§ 12 Wesentliche Änderungen an akkreditierten Studiengängen

Werden während des Geltungszeitraums der Akkreditierung Änderungen am Studiengang vorgenommen, prüft die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident, ob die beabsichtigte Änderung eine wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand im Sinne § 28 Abs. 1 BlnStudAkkV darstellt. Ist das der Fall, so ist ein internes, auf die Änderung bezogenes, Akkreditierungsverfahren für den betroffenen Studiengang durchzuführen. Die oben genannten Fristen für die (Re-) Akkreditierung des Studiengangs bleiben davon unberührt.

§ 13 Beschwerdeverfahren

(1) Dekaninnen und Dekane sowie die Direktorin oder der Direktor der BPS sind berechtigt, Akkreditierungsentscheidungen, die Studiengänge ihres Zuständigkeitsbereichs betreffen, mit einer Beschwerde entgegenzutreten. Die Beschwerde muss innerhalb von drei Wochen nach ergangener Entscheidung in Textform und unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Beschwerde bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingelegt werden. Die Beschwerde kann sich auf erteilte Auflagen beschränken.

(2) Das Beschwerdeverfahren ist in drei Stufen gegliedert und kann auf jeder Stufe beendet werden.

1. Die Hochschulleitung prüft und bewertet die dargelegten Gründe. Dazu konsultiert sie gegebenenfalls sachkundige Mitglieder der Hochschule. Die Präsidentin oder der Präsident soll innerhalb von vier Wochen über den Widerspruch entscheiden.
2. Wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann das Dekanat des betroffenen Fachbereichs bzw. das Direktorium der BPS innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Die Präsidentin oder der Präsident legt daraufhin einen Termin für eine mündliche Erörterung zwischen Hochschulleitung und betroffenem Dekanat bzw. BPS-Direktorium fest. Diese Erörterung wird durch eine sachkundige Person moderiert, deren Unbefangenheit gewährleistet ist. Es sollen von jeder Seite nicht mehr als drei Personen teilnehmen. Teilnehmen sollen die

zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident, ein Mitglied des betroffenen Dekanats bzw. des BPS Direktoriums sowie die Leitung des Studiengangs. Anschließend überprüft die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Entscheidung und informiert das betroffene Dekanat bzw. das BPS-Direktorium schriftlich und unter Nennung wesentlicher Gründe über das Ergebnis. Dies soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Einspruchs erfolgen. Das Dekanat des betroffenen Fachbereichs bzw. das Direktorium der BPS ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Zustimmung für die Durchführung eines Programmakkreditierungsverfahren durch eine zugelassene Agentur zu beantragen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Zustimmung nur versagen, wenn formale Mängel zu Auflagen oder dem Versagen der Akkreditierung geführt haben. Wird keine Zustimmung für eine externe Akkreditierung erteilt, ist die auf Stufe 2 getroffene Entscheidung bindend. Wird ein externes Verfahren durchgeführt, ist die Entscheidung des Akkreditierungsrates in der Programmakkreditierung bindend. Die Kosten für die Durchführung des Verfahrens trägt der betreffende Fachbereich bzw. die BPS, es sei denn, dass in der Programmakkreditierung die strittigen Auflagen nicht aufrechterhalten werden. In diesem Fall übernimmt die Kosten die Zentralverwaltung der HWR Berlin. Für die Durchführung der Programmakkreditierung ist das jeweilige Dekanat bzw. die Institutsdirektion zuständig; sie werden durch das ZaQ unterstützt.

- (3) Eine externe Programmakkreditierung ersetzt nur unter den unter § 13 Absatz 2 genannten Voraussetzungen das interne Akkreditierungsverfahren. Der betroffene Studiengang verbleibt auch in diesen Ausnahmefällen im Geltungsbereich der Satzung, und eine erneut anstehende Reakkreditierung erfolgt wiederum im Rahmen des internen Verfahrens.

Abschnitt IV: Monitoring

§ 14 Monitoring des Systems zur Sicherung von Qualität in Studium und Lehre

- (1) Mit dem Monitoring des Qualitätsmanagementsystems wird überprüft, ob das Konzept und die zu dessen Umsetzung ergriffenen Maßnahmen aufeinander abgestimmt und wirksam sind. Das Monitoring erstreckt sich auch auf das Ineinandergreifen von Qualitätsmanagementsystem und interner Akkreditierung.
- (1) Das Monitoring findet in Form eines Workshops mit externen und internen Expertinnen und Experten statt, die der Hochschule Empfehlungen zur Entwicklung des Gesamtsystems und seiner Bestandteile geben sollen. Die Kommission entscheidet über das Format der Befragung.
- (2) Von Seiten der HWR Berlin nehmen an dem Monitoring teil:
1. fünf Personen, die die Fachbereiche vertreten und vom jeweiligen Dekanat zur Mitwirkung in der Kommission benannt werden,
 2. zwei Studierende aus verschiedenen Fachbereichen der Hochschule.
- (3) Externe Expertise wird in das Monitoring eingebracht durch:
1. ein Mitglied der Leitung einer systemakkreditierten Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW), vorzugsweise einer UAS 7 Partnerhochschule,
 2. eine Leiterin oder ein Leiter des QM einer systemakkreditierten HAW, vorzugsweise einer UAS 7 Partnerhochschule,
 3. eine weitere Person mit Erfahrung im Bereich QM von Studium und Lehre an systemakkreditierten Hochschulen.

(4) Die erste Durchführung soll drei Jahre nach der erstmaligen Systemakkreditierung und anschließend in einem Turnus von acht Jahren erfolgen, in der Regel nach der Hälfte des Akkreditierungszeitraums.

(5) Den am Monitoring Beteiligten werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die Hinweise auf mögliche konzeptionelle und strukturelle Probleme geben können. Dazu gehören eine Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems, die relevanten Satzungen, alle Rückmeldungen aus den Verfahren zum Qualitätsmanagement im Fachbereichsgespräch sowie eine Übersicht über die internen und erweiterten Reviewverfahren sowie die internen Akkreditierungsverfahren seit dem letzten Monitoring. Insbesondere sind die Empfehlungen und daraus abgeleitete Maßnahmen, die Auflagen und ihre Erfüllung für die am Monitoring Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Mitglieder der Kommission zum Monitoring des Gesamtsystems geben Empfehlungen zur Entwicklung des Systems, die sich an die Hochschulleitung richten. Das Beratungsergebnis und die Empfehlungen der am Verfahren Beteiligten werden dokumentiert und hochschulintern veröffentlicht.

(7) Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Empfehlungen liegt bei der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten. Die operative Umsetzung liegt beim ZaQ.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 15 Information der Hochschule und der Öffentlichkeit

(1) Die Hochschulleitung berichtet dem Kuratorium alle zwei Jahre über die Umsetzung dieser Satzung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Akkreditierungskommission berichtet dem Akademischen Senat einmal jährlich über die Ergebnisse aus den internen Akkreditierungsverfahren und über die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.